

# 86. VDMT-Tagung 28. - 30. März 2025

**Es kracht - und dann?**

**Erfahrungen mit der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen nach Unfällen**

---

Claudia Frank

Expertenteam Schadensmanagement DB Regio AG

# Kein Schadensfall ist wie der andere.



Der Aufwand bei der Schadensregulierung ist gestiegen, v.a. durch die Zunahme der Einwendungen der Versicherungen und durch die rechtliche Komplexität.

Entscheidend für den Erfolg sind:

- saubere „Detektivarbeit“, der Sachverhalt muss genau ermittelt und von Beginn an dokumentiert werden, da für die rechtliche Bewertung oft Details von Bedeutung sind
- ein überzeugendes Auftreten gegenüber der Versicherung, nachvollziehbare Argumente kombiniert mit relevantem juristischen und bahnspezifischen Kenntnissen
- dran bleiben





# Erste Schritte



## *Beispiel: Kollision einer Lok mit einem Kfz am Bahnübergang*

- Ursache des Unfalls klären (u.a. Nachfrage beim EIU/ der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft, später: Abschlussbericht des Ermittlungsverfahrens anfordern, ggf. Akteneinsicht beantragen/ Bericht der Bundesstelle für Eisenbahnuntersuchung anfordern)
- Vorsicht mit Aussagen vor Ort zur Schuld und Schadenshöhe
- Beweise sichern: nicht sparen mit Fotos (Übersichtsaufnahmen und Detailaufnahmen vom Schaden und der Örtlichkeit), Zeugen (z.B. Aussage des Tf protokollieren), ggf. Wettersituation (Deutscher Wetterdienst)
- Versicherung ermitteln über den Zentralruf der Autoversicherer
- Schadensanzeige an Versicherung senden: kurz und prägnant
- der Versicherung ggf. Besichtigungstermin für das Fahrzeug anbieten, (vorsichtig mit zu vielen Informationen)
- i.d.R. reparaturbegleitende Einbindung eines Sachverständigen für die Ermittlung der Schadenshöhe (manchmal auch für die Schadensursache)

# Haftung

**Unterscheidung:** Verschuldenshaftung und verschuldensunabhängige Haftung (sog. Gefährdungshaftung)

Die Verschuldenshaftung setzt ein schuldhaftes (fahrlässiges oder vorsätzliches), rechtswidriges Handeln des Schädigers voraus.

**Beweislast:** Grundsätzlich trägt jeder Unfallbeteiligte die Beweislast für die ihm günstigen Umstände, sofern nicht das Gesetz eine andere Beweislastverteilung vorsieht. Das Verschulden sowie die Ursächlichkeit des Verschuldens für den eingetretenen Schaden sind grds. von demjenigen nachzuweisen, der sich darauf beruft.

- Der Geschädigte hat die Beweislast z.B. dafür, dass der Unfall beim Betrieb passierte, wer die Person des Halters und/oder Fahrers ist, dass durch den Unfall der konkrete Schaden eingetreten ist (Kausalität) und wie hoch der Schaden ist.
- Der Schädiger hat die Beweislast z.B. für die Behauptung der Mithaftung des Geschädigten (Mitschuld, Betriebsgefahr), den Ausschluss seiner Haftung wegen „Höherer Gewalt“.

**Haftungs- und Zurechnungseinheit** zwischen EVU und EIU - Zurechnung der jeweiligen Verursacherbeiträge

**Betriebsgefahr:** typische Fallgestaltungen werden dem Verantwortungsbereich (der Sphäre) eines der beteiligten Betriebsunternehmer zugewiesen – Mithaftung auch ohne eigene Schuld möglich

# Straf- bzw. bußgeldrechtliches Ermittlungsverfahren

Das Ergebnis des straf- bzw. bußgeldrechtlichen Ermittlungsverfahrens legt **nicht** den Ausgang eines Zivilrechtsstreits fest.

**Dennoch** können z.B. Urkundsbeweise, Sachverständigengutachten, Fotos, die Wiedergabe von Sachverhalten im Urteil, Äußerungen von Beschuldigten oder Zeugen, Einfluss auf die zivilrechtliche Schadensregulierung haben.

⇒ **DAHER: Akteneinsicht beantragen oder zumindest Abschlussbericht der Ermittlungsbehörde/ Urteil anfordern.**

# Gefährdungshaftung

Die Gefährdungshaftung ist eine verschuldensunabhängige Haftung. Sie ist im Gesetz geregelt, z.B. im Haftpflichtgesetz. Bei der Gefährdungshaftung sind insbesondere Haftungsquoten (Betriebsgefahr), der Einwand der höheren Gewalt/ Unabwendbarkeit sowie Haftungshöchstgrenzen zu beachten.

## Einwand der höheren Gewalt:

Der Einwand der höheren Gewalt wird beispielsweise in folgenden Fällen vorgebracht: Kollision mit Baum nach Sturm/ Kollision mit Gegenständen im Gleis (Sabotage).

Die Rechtsprechung legt das Merkmal der höheren Gewalt sehr eng aus und nimmt es nur in *seltenen Fällen* an. Der Schädiger muss nachweisen (Beweislast), dass *sämtliche 3 Voraussetzungen* vorliegen:

1. Das Ereignis muss von **außen** einwirken (betriebsfremd).
2. Das Ereignis muss **außergewöhnlich** sein. -> wenn Kollision mit umgestürztem, gesundem Baum: nein bei Windstärke 11
3. Das Ereignis war mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und trotz äußerster Sorgfalt **nicht abwendbar**. -> nein bei Kollision mit Baumaschine, die Dritter vorsätzlich ins Gleis stellen konnte, da der Bauunternehmer die Maschine zuvor nicht ordnungsgemäß gesichert hatte.

## Kollisionen mit Tieren

Zu unterscheiden sind:

➤ Unfälle mit **Wildtieren**: Gefährdungshaftung nach dem Haftpflichtgesetz



➤ **Tierhalterhaftung**, zu unterscheiden sind:

Gefährdungshaftung bei der Haltung von Luxustieren (§ 833 S. 1 BGB)

Haftung für vermutetes Verschulden bei der Haltung von Nutztieren (§ 833 S. 2 BGB)

=> Beachte: Voraussetzungen an Weidezäunen:



## Beispiele für abrechenbare Schadenspositionen

- ✓ Reparaturkosten (eigene Werkstatt, Fremdwerkstatt)
  - beachte 130%-Rechtsprechung: Reparaturkosten
  - Schädiger trägt Werkstattrisiko
  - Abzug „neu für alt“ (nur bei Vermögensmehrung für den Geschädigten, Beweislast trägt Schädiger)
  - reparaturbegleitende Einbindung eines Sachverständigen
- ✓ Kosten des Sachverständigen
- ✓ Materialkosten
- ✓ Versandkosten
- ✓ Kosten im Zusammenhang mit der Überprüfung der Lauffähigkeit
- ✓ Notdienst + Pkw, Taxi zum Unfallort
- ✓ Mietkosten für Ersatzfahrzeug bzw. Reservevorhaltekosten
- ✓ entgangenes Entgelt
- ✓ Kosten für Überführung des Unfallfahrzeugs (z.B. Trasse, Energie, Hilfslok, Rangierkosten, Tf, Übernachtung)
- ✓ Busersatzverkehr, Taxi für Reisende
- ✓ Auslagepauschale: max. 30 € (z.B. OLG Naumburg, Urt. v. 08.11.2018)



# Rechnung stellen – und dann?

- bei komplexen Reparaturen sollten Begleitschreiben beigefügt werden, um die Versicherung „abzuholen“
- die Rechnung nicht mit Details überfrachten, sondern mundgerecht aufbereiten, ggf. Anlage zur Rechnung/ tabellarische Auflistung aller Rechnungsanhänge
- keine voreilige Berücksichtigung von Quoten
- dran bleiben, ggf. Akontozahlung verlangen, Verzugszinsen geltend machen
- Verjährung beachten, ggf. Verzicht auf die Einrede der Verjährung einholen